

Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 31
der Stadt Geilenkirchen
gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG)

Gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wird der genehmigte Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet in Geilenkirchen, Bauchemer Gracht Berliner Ring, Sittarder Straße und Turmstraße, nebst Begründung einen Monat vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung an im Flur des II. Obergeschosses des Rathauses der Stadt Geilenkirchen in Geilenkirchen, Markt, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 7.30 bis 13.00 Uhr und 13.45 bis 17.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 31 wurde mit den in der Genehmigungsverfügung genannten Festsetzungen durch den Regierungspräsidenten in Köln gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30. 1. 1974, Az.: 34.4.1-406.74.1 - 2099.73, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungspräsident Köln

Köln, den 30. 1. 1974

Genehmigung

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 31 mit den Festsetzungen:

- | | | |
|---|---|--|
| A | Art und Maß der baulichen Nutzung überbaubare Grundstücksflächen
Bauweise | auf den Flurstücken Nr. 69,70, 71, 72, 73, 80, 81, 42 und 40 in dem Bereich der umgeben wird von Flurstücken Nr. 76, 77, 58, 59, 53, 42, 41, 46, 35 und einer Linie, die entsteht, wenn die Flurstücksbegrenzung zwischen den Flurstücken Nr. 58 und 77 bis zur Begrenzung des Flurstücks Nr. 9/1 verlängert wird. |
| B | Verkehrsflächen (Planzeichen nach Nr. 6.1 und 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung). | |
| C | Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage. | |
| D | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, gemäß § 11 BBauG vorweg genehmigt. | |

Auflage:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 31 darf erst bekanntgemacht

werden, wenn die Genehmigung der Aufhebung des Teiles des Bebauungsplanes Nr. 18, für den der Bebauungsplan Nr. 31 gelten soll, bekanntgemacht wurde.

Die Auflage wurde erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 31 mit den genehmigten Festsetzungen rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch nach Ablauf der Auslegungsfrist das Recht des § 2 Abs. 8 BBauG unberührt bleibt, den Bebauungsplan einzusehen.

Geilenkirchen, den 10. 3. 1975


(Gryn s)
Bürgermeister

da
Ha